

Stand: 04.04.2026 08:37:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8434

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2024"

---

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 19/8434 vom 09.10.2025



## Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2024

### 1. Allgemeines

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag gegenüber jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 Abs. 1 sowie Art. 19a BayVSG zu erstatten.

Der Berichtszeitraum umfasst einheitlich für alle Maßnahmen den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024. Er schließt an den vorherigen Berichtszeitraum des Jahres 2023 an (siehe Drs. 19/3488).

### 2. Summarische Zusammenfassung

#### 2.1 Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 Abs. 1 BayVSG

Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung gemäß Art. 9 BayVSG wurde nicht durchgeführt.

Verdeckte Zugriffe auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) gemäß Art. 10 BayVSG wurden dreimal durchgeführt. Zweimal dienten diese der Spionageabwehr und einmal richtete sich diese gegen Islamismus.

Der IMSI-Catcher gemäß Art. 12 BayVSG kam einmal zum Einsatz. Die Maßnahme wurde zur Spionageabwehr durchgeführt.

Es wurden weder Auskunftersuchen zu Kommunikations-Bestandsdaten in Bezug auf eine dynamische IP-Adresse gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVSG noch zu Verkehrsdaten gemäß Art. 15 Abs. 3 BayVSG (sog. Vorratsdaten) gestellt.

Ebenso gab es kein Auskunftersuchen gegenüber einem Postdienstleister gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVSG.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG wurde ein Auskunftersuchen zu Telekommunikations-Verkehrsdaten gestellt. Dieses diente der Spionageabwehr.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG wurde kein Auskunftersuchen gegenüber einem Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen gestellt.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG wurden vier Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten gestellt. Die Maßnahmen richteten sich gegen insgesamt fünf Hauptbetroffene. Betroffen waren 27 Kontoverbindungen. Zwei Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamischen Terrorismus, jeweils eine Maßnahme der Spionageabwehr und der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Bei der Inanspruchnahme der Auskunftsrechte sind Kosten in Höhe von ca. 10.000 Euro angefallen.

## 2.2 Maßnahmen nach Art. 19a BayVSG

### a) Längerfristige Observationen mit technischen Mitteln

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben längerfristige Observationen bei 10 Personen angeordnet und tatsächlich durchgeführt.

Die Maßnahmen dienen der Beobachtung bzw. Bekämpfung verschiedener Phänomenbereiche wie folgt:

- 2 Maßnahmen – Islamistischer Extremismus/Terrorismus
- 1 Maßnahme – Auslandsbezogener Extremismus
- 2 Maßnahmen – Organisierte Kriminalität
- 2 Maßnahmen – Spionageabwehr

### b) Längerfristige Observationen ohne technische Mittel

Im Berichtszeitraum wurde eine längerfristige Observation angeordnet und tatsächlich begonnen. Wegen polizeilicher Maßnahmen wurde die Observation vorzeitig beendet.

Die Maßnahme betraf den Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus.

München, 8. Oktober 2025

**Steffen Vogel**

(Vorsitzender)

Berichtszeitraum: 01.01.2024 – 31.12.2024

## Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme gemäß Art. 10 BayVSG

Maßnahme Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Anzahl der informa- tionstechnischen Systeme / An- schlüsse	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (7009) 06.06.2024 27.06.2024 AG München	Art. 10 (Spionageabwehr)	1	0	vom 06.06.2024 bis 26.07.2024	-	2 IP-Adressen	nein	-
Nr. 2 (7010) 29.07.2024 13.08.2024 12.09.2024 AG München	Art. 10 (Spionageabwehr)	1	0	vom 29.07.2024 bis 11.10.2024	-	5 IP-Adressen	nein	-
Nr. 3 (7011) 10.12.2024 03.01.2025 AG München	Art. 10 (Islamismus)	1	0	vom 10.12.2024 bis 02.02.2025	-	1 IP-Adresse	nein	-

**Einsatz technischer Mittel – IMSI-Catcher gemäß Art. 12 Abs. 1 BayVSG**

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (499) 23.09.2024 09.12.2024	Art. 12 Abs. 1 (Spionageabwehr)	1	-	vom 25.09.2024 bis 12.03.2025	-	-	Maßnahme noch nicht abgeschlossen

**Datenerhebung bei Telekommunikationsunternehmen und Telemedien gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG**

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Anzahl der betroffenen Telefongesellschaften	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (499) [4079, 4080] 21.03.2024 29.10.2024 09.12.2024	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (Spionageabwehr)	1	2	4	Spezifisch nach Anschluss; teils rückwirkend, so- weit vorhanden	9.147,00	ja	-

## Datenerhebung bei Kreditinstituten gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene (Verfügungsberechtigte)	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (500) [1122] 08.05.2024	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamismus)	2	2	16 Konten bei 5 Instituten	Kontenspezifisch, längstens vom 01.01.2022 bis zur Zustellung der Anordnung	152,00	nein	Ziele der Maßnahme wurden nicht erreicht.
Nr. 2 (501) [1123] 20.06.2024	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Spionageabwehr)	1	2	4 Konten bei 2 Instituten	Kontenspezifisch, längstens vom 01.01.2022 bis zur Zustellung der Anordnung	85,00	ja	Ziele der Maßnahme wurden teilweise nicht erreicht.
Nr. 3 (502) [1124] 13.08.2024	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamismus)	1	0	3 Konten bei 2 Instituten	Kontenspezifisch, längstens vom 11.06.2020 bis zur Zustellung der Anordnung	68,00	nein	Ziele der Maßnahme wurden nicht erreicht.
Nr. 4 (503) [1125] 25.11.2024	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Organisierte Kriminalität)	1	0	4 Konten bei 3 Instituten	Kontenspezifisch, längstens vom 12.04.2014 bis zur Zustellung der Anordnung	53,00	nein	Ziele der Maßnahme wurden nicht erreicht.